



## **Allgemeine Bedingungen für Versteigerungen und Auktionen mit öffentlicher Ausschreibung der AED im Interesse des Staates**

### **Artikel 1 – Allgemein**

Jede Teilnahme an Versteigerungen der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (abgekürzt „AED“) setzt die vorbehaltlose Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) voraus.

Die AGB können in gedruckter Form bei der Domänenverwaltung in Esch an der Alzette kostenlos abgeholt oder auf der Website <https://pfi.public.lu> in der dafür vorgesehenen Rubrik eingesehen werden.

Die Lektüre der Hauptbestimmungen der AGB erfolgt vor jedem Kauf öffentlich durch den Domäneneinnehmer.

Für bestimmte Verkaufsarten können besondere Bedingungen festgelegt werden, die dann in gesonderten Pflichtenheften festgehalten werden, welche zu den gleichen Bedingungen wie diese AGB eingesehen werden können. Der Verkauf bestimmter Warenarten kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden.

Aus praktischen Gründen wird daran erinnert, dass das Rauchen in oder um die Räumlichkeiten, in denen die AED-Auktionen stattfinden, strengstens verboten ist.

### **Artikel 2 – Teilnahmeberechtigung**

Mitbieten kann jeder, mit Ausnahme von Minderjährigen und Personen, die als Sanktion vom staatlichen Verkauf ausgeschlossen wurden (nachfolgend „Bieter“).

Bieter, die physische Personen sind, legen einen gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) vor, von welchem eine Fotokopie beim zuständigen Domäneneinnehmer aufbewahrt wird.

Die Bieter, welche Geschäftsführer oder Unternehmensvertreter sind, werden zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen einen Auszug aus dem Handels- und Gesellschaftsregister (nicht älter als sechs (6) Monate), sowie



eine Kopie der Vollmacht bzw. ihrer Berechtigung die Gesellschaft zu vertreten vorlegen.

Darüber hinaus behält sich die AED das Recht vor, Bieter, die keine ausreichenden Garantien vorweisen, vom Verkauf auszuschließen, insbesondere Bieter, die ihre Identität oder ihre Anschrift nicht begründen können, sowie solche, die Störungen des reibungslosen Verkaufsablaufs verursachen.

### **Artikel 3 – Ablauf der Versteigerung**

Die Versteigerung erfolgt durch mündliche Ausrufung und in Losen.

Die Lose werden vom zuständigen Domäneneinnehmer zusammengestellt und in der offiziellen Bekanntmachung der AED beschrieben. Die AED behält sich jedoch das Recht vor, bestimmte Lose aus dem Verkauf zurückzuziehen oder ihre Zusammensetzung aus Gründen des allgemeinen Interesses oder höherer Gewalt zu ändern.

Der Startpreis richtet sich nach dem vom Domäneneinnehmer festgelegten Mindestpreis. Wird der Mindestpreis durch die Auktion nicht erreicht, wird der Verkauf verschoben.

Der Verkauf erfolgt zu Gunsten des Höchstbietenden.

Sofern keine besonderen Ausnahmen greifen, zahlen Bieter einen Aufpreis von zehn Prozent (10%) auf den Zuschlagspreis (Großherzoglicher Erlass vom 11. März 1921).

### **Artikel 4 - Zahlung des Preises und des Aufpreises**

Der Zuschlagspreispreis und die zusätzliche Abgabe des Aufpreises sind spätestens drei (3) Werktage nach der Auktion vollständig zu entrichten.

Der zuständige Domäneneinnehmer kann dem Bieter ausnahmsweise eine Zahlungsfrist bis spätestens acht (8) Tage nach der Auktion genehmigen. In diesem Fall muss der Bieter jedoch eine vom zuständigen Domäneneinnehmer festgelegte Anzahlung sofort vor Ort entrichten.

Die Zahlung erfolgt entweder per Bankkarte vor Ort oder per Überweisung auf das Konto der **BCEE IBAN LU74 0019 5002 0550 3000** des zuständigen Domänenamts von Esch an der Alzette.



Zahlungen per Scheck und in bar werden nicht mehr akzeptiert.

Erwirbt ein Bieter mehrere Lose in derselben Auktion, gelten diese Erwerbe als ein einziges wirtschaftliches Geschäft.

Die Nichteinhaltung einer der oben beschriebenen Verpflichtungen führt automatisch zur Auflösung des Verkaufs.

### **Artikel 5 - Auktionen durch öffentliche Ausschreibung**

Verkäufe der AED können durch öffentliche Ausschreibungen und in Losen erfolgen. Die Lose werden vom zuständigen Domänennehmer zusammengestellt und in der offiziellen Bekanntmachung der AED beschrieben.

Die Einreichungen der Gebote müssen vor Eröffnung der Auktion beim zuständigen Domänenbüro eingehen, entweder durch einfachen Brief oder durch persönliche Hinterlegung. Elektronische Einreichungen werden nicht akzeptiert.

Alle Gebote, die nach Eröffnung der Auktion eingehen, werden abgelehnt.

Die Einreichungen der Gebote erfolgen in doppelt verschlossenen Umschlägen, wobei der äußere Umschlag die Adresse des zuständigen Domänenbüros trägt und der innere Umschlag "**GEBOTSEINREICHUNG**", sowie das Datum der beabsichtigten Einreichung trägt.

Der innere Umschlag enthält, unter Androhung der Unzulässigkeit des Gebots, das ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Bieter unterzeichnete Gebotsformular sowie alle darin verlangten Belege.

Der Zuschlag wird an den Meistbietenden vergeben. Haben mehrere Bieter identische Gebote abgegeben, wird der Zuschlag durch das Los ermittelt.

Die Artikel 2 und 4 dieser AGB gelten auch für Auktionen durch öffentliche Ausschreibungen.

### **Artikel 6 – Eigentumsübertragung**

Die verkauften Lose gehen, sobald die Versteigerung ausgesprochen wird, mit allen rechtlichen Konsequenzen in das Eigentum der Bieter über.



## **Artikel 7 – Abwesenheit einer Garantie**

Der Verkauf erfolgt **OHNE GEWÄHR** jeglicher Art durch den Staat und insbesondere ohne Gewährleistung einer Räumungsgarantie, offensichtlicher Mängel, versteckter Mängel und der Funktionalität der ersteigerten Lose.

Von den Bietern wird erwartet, dass sie die zu verkaufenden Lose in vollem Umfang kennen, diese auf eigene Gefahr erwerben wollen und in dem Zustand annehmen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Bieter dürfen in keinem Fall Rabatte, Ermäßigungen oder Rückerstattungen des Zuschlagpreises und des zusätzlichen Aufpreises verlangen.

Der Staat lehnt jede Verantwortung ab, wenn die ersteigerten Lose am Tag der Versteigerung nicht abgeholt wurden. Eine verspätete Abholung erfolgt auf alleinige Gefahr der Bieter.

Die sich aus Katalogen, Etiketten, sowie schriftlichen oder mündlichen Angaben oder Ankündigungen ergebenden Beschreibungen der Lose sind nur Anhaltspunkte. Diese Beschreibungen bedeuten nicht, dass die zum Verkauf angebotenen Lose frei von gegenwärtigen, vergangenen oder reparierten Mängeln sind. Umgekehrt bedeutet die Nennung eines Mangels nicht das Fehlen eines anderen Mangels. Die Feststellung des tatsächlichen Zustands der zum Verkauf angebotenen Lose liegt in der alleinigen persönlichen Beurteilung und Verantwortung der Bieter. Diesbezüglich werden nach Zuschlag der Auktion keine Reklamationen akzeptiert.

Die unbefugte Entnahme von Losen, Zubehör, Gegenständen oder Teilgegenständen stellt einen Diebstahl im Sinne des Art. 461 ff. StGB dar. Des Diebstahls verdächtige oder überführte Bieter werden unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet und durch einfachen Beschluss des zuständigen Domäneneinnehmers, gemäß Artikel 9 der AGB, von allen zukünftigen AED-Auktionen ausgeschlossen.

## **Artikel 8 – Abholung der Lose**

Bieter müssen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ihre Lose am Tag der Versteigerung nach vollständiger Zahlung des Zuschlagpreises sowie des Aufpreises gegen Vorlage der Quittung des zuständigen Domäneneinnehmers abholen.



Bei Zahlung per Anzahlung müssen die Bieter ihre Lose spätestens am 8. Tag nach der Auktion und erst nach vollständiger Zahlung des Zuschlagspreises sowie des Aufpreises, gegen Vorlage der Quittung des zuständigen Domäneneinnehmers, abholen.

Bei Nichtabholung wird der Verkauf automatisch aufgelöst und die Lose werden bei zukünftigen Auktionen oder Ausschreibungen wieder zum Verkauf angeboten. Die Kautions-, der Zuschlagspreis sowie der Aufpreis verbleiben als Schadenersatz und für Verwahrungskosten beim Staat. Etwaige Recycling- oder Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Bieter.

### **Artikel 9 - Sanktionen**

Jeder, der gegen diese AGB verstößt, kann durch eine ordnungsgemäß per Einschreiben mitgeteilte Entscheidung des Direktors der AED von allen zukünftigen AED-Auktionen ausgeschlossen werden.

Der Direktor der  
Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung  
s. Romain HEINEN